



SVP AR, Sekretariat, Schützenstr.24a, PF 442, 9101 Herisau

Kanton Appenzell A.Rh
Departement Sicherheit und Justiz
RR Hans Diem
Rathaus
CH-9043 Trogen

Herisau, 12. August 2008

Teilrevision: Polizeigesetz - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben mit Schreiben vom 24. Juni 2008 die SVP-AR eingeladen, sich zur Teilrevision des Polizeigesetzes, vernehmen zu lassen.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Grundsatzbemerkungen zur Teilrevision des Polizeigesetzes

1. Wie in Ihrem Schreiben (Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens) sowie im Erläuternden Bericht recht ausführlich erwähnt ist, sind es vorwiegend zahlreiche übergeordnete Rechte (z.B. ZGB, BÜPF, BWIS), welche eine Revision aufdrängen. Auch die Erfahrungen der letzten 5 Jahre seit Inkrafttreten und neue Erkenntnisse werden in diese Teilrevision einfließen.
2. Auch neue Bestimmungen im Bereich Videoüberwachungen / Vermummungsverbot / Hooligangengesetz sowie im Bereich Littering, werden gleichzeitig miteinbezogen was zu begrüssen ist.
3. Die vorgeschlagene Ergänzung zum Artikel 17 steht im Zusammenhang mit dem Tatbestand der Häuslichen Gewalt. Da die *Stalking-Varianten* (mehrmaliges Belästigen, Auflauern, Nachstellen, Missbrauch elektronischer Mittel wie E-Mail, SMS, MMS, usw.) oft im Zusammenhang mit der Trennung/Auflösung einer partnerschaftlichen Beziehung auftreten, gehört dieser Tatbestand richtigerweise in den Bereich der Häuslichen Gewalt (Art. 17^{1bis}). Daneben gibt es aber auch *Stalking-Vorgänge* die sich völlig ausserhalb einer bestehenden oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung abspielen können und somit die Lebensqualität der davon betroffenen Personen sehr stark einschränken. Auch *Stalkingverhalten* von nicht unmittelbar betroffenen (ausgeführt durch Drittpersonen) sind dazu zu zählen.

4. Die SVP-AR kann sich weitgehend mit der vorliegenden Teilrevision einverstanden erklären. Die nach unserer Ansicht notwendigen Aenderungsanträge haben wir in den nachfolgenden aufgeführten Gesetzesartikel hingewiesen. Zum Art. 24a gilt es darauf hinzuweisen, dass die 100 Tage-Frist als Minimum zu betrachten ist im Zusammenhang mit der „Anzeigefrist“ welche 3 Monate vorsieht und somit nur noch eine Zeit von 10 Tagen verbleibt um allfälliges Material zu sichten.

Zusätzlicher Antrag

Die SVP wünscht die Aufnahme eines zusätzlichen Artikel mit der Bezeichnung:

Jugendschutz

Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, die sich nach 22.00 Uhr ohne Begleitung der Inhabenden der elterlichen Gewalt oder der zuständigen Erziehenden auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufhalten, können aufgegriffen und den Erziehungspflichtigen übergeben werden.

Begründung:

Mit dieser Bestimmung soll dem – oftmals ziellosen- Herumtreiben von Kindern zu Nachtstunden entgegengewirkt werden. Den Sicherheitskräften wird so die Möglichkeit eingeräumt, Kinder auf Kosten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nach Hause zu führen.

Es zeigt sich seit längerem ab, dass dieses Thema ein Problem darstellt und seine Notwendigkeit in Form von gesetzlichen Handhabungen notwendig macht.

Die Gesetzesbestimmungen im einzelnen:

Art. 13 Kantonsübergreifende polizeiliche Unterstützung

1 bis Das Departement Sicherheit und Justiz kann ausserkantonale Konkordatseinsätze der Kantonspolizei im Ostschweizer Polizeikonkordat bewilligen.

SVP-Antrag:

1bis Das Departement Sicherheit und Justiz kann ausserkantonale Konkordatseinsätze der Kantonspolizei im Ostschweizer Polizeikonkordat bewilligen **sowie auch um dessen Hilfe ersuchen.**

Art 17 1bis

Die Kantonspolizei kann diese Massnahmen.....

SVP-Antrag:

Art. 17 1bis Wegweisung, Rückkehr- und Annäherungsverbot bei Stalking.

Die Kantonspolizei kann diese Massnahmen auch gegen Personen aussprechen, welche sich durch ihr *Stalkingverhalten*, Personen in ihrer Bewegungsfreiheit einschränken, bedrohen, ängstigen oder belästigen.

Die polizeiliche Verfügung kann beim zuständigen Mitglied des Verwaltungsgerichtes schriftlich angefochten werden.

Art 24a Überwachung des öffentlichen Grundes

1 Öffentliche Plätze und Strassen können mit Videokameras überwacht werden, welche die Personenidentifikation nicht zulassen.

SVP-Antrag:

1 Öffentliche Plätze und Strassen können mit Videokameras überwacht werden. **(zweiter Teil des Satzes ist zu streichen).**

3 Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach 100 Tagen vernichtet.

SVP-Antrag:

3 Das Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird **während mindestens 100 Tagen aufbewahrt.**

Art 28a Vermummungsverbot

1 Wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen oder Kundgebungen unerkennlich macht, wird mit Busse bestraft.

3 Die Einsatzleitung der Polizei kann im Einzelfall von einer Durchsetzung des Verbotes absehen, wenn dies zur Verhinderung einer Eskalation geboten erscheint.

Bemerkungen:

1 Das Vermummungsverbot wird von der SVP begrüsst.

3 Die SVP sieht auch hier die Notwendigkeit eines Handlungsspielraum für den Einsatzleiter, wenn auf eine Durchsetzung verzichtet werden muss im Sinne einer De-Eskalation.

Art. 40 Dienstrecht

^{1bis} Die Polizeiangehörigen werden zum Zweck der Spurensicherung erkennungsdienstlich behandelt. Dazu gehören namentlich die daktyloskopischen und fotografischen Aufnahmen sowie Proben zur DNA-Analyse im Rahmen von Art.3 Abs. 1 DNA-Profil-Gesetz. 2

Bemerkungen:

In der Sache sicher richtig, es wäre jedoch zu begrüßen, wenn eine verständlichere Umschreibung, welche auch juristisch standhält, möglich wäre.

Wir danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme und eine wohlwollende Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizerische Volkspartei Appenzell Ausserrhoden



Edgar Bischof
Präsident



Werner Rechsteiner
Sekretär